

Die Prinz-Albert-Gesellschaft e.V. - Satzung vom 7.3.1981

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Prinz-Albert-Gesellschaft e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck

(1) Die Gesellschaft hat den Zweck, die Erforschung der deutsch-englischen Beziehungen in den Bereichen von Wissenschaft, Kultur und Politik unter besonderer Berücksichtigung der Coburger Beziehungen zu England im 19. Jahrhundert ideell und materiell zu pflegen und die Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Zugleich wird die Gesellschaft in der Coburger Tradition die deutsch-englischen Kontakte in allen Bereichen fördern.

(2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen in Coburg
- Vorbereitung und Unterstützung einer deutsch-englischen Begegnungsstätte in Schloss Rosenau
- Vergabe von Forschungsstipendien an deutsche und ausländische Wissenschaftler sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs
- Herausgabe von Publikationen
- Verleihung eines Prinz-Albert-Preises für hervorragende wissenschaftliche Leistungen
- Prüfung und Unterstützung zusätzlicher Projekte, die mit dem Gesellschaftszweck vereinbar sind und ihm dienen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben oder Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand, der über die

Annahme des Antrags entscheidet. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe der Gründe erfolgen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.

(3) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Er erfolgt durch Beschluß des Vorstands und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5 - Beiträge

(1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, die zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Beitritts zu leisten sind.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie erläßt eine Beitragsordnung.

§ 6 - Spenden

(1) Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Satzungszweckes entrichtet werden.

(2) Jede Spende kann mit der Auflage einer speziellen Zweckbindung verbunden werden, soweit sie den Aufgaben nach §2 (2) entspricht.

§ 7 - Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Hinzu kommen als geborene Vorstandsmitglieder:

- der Landrat des Landkreises Coburg
- der Oberbürgermeister der Stadt Coburg
- der Präsident der Universität Bayreuth
- der erste Bürgermeister der Gemeinde Rödentel und
- ein Vertreter des Hauses Coburg bzw. je ein Beauftragter, der von diesen Personen benannt wird.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der erste Vorsitzende und der geschäftsführende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Geschäftsführung der laufenden Verwaltung und in unaufschiebbaren Fällen obliegt dem ersten Vorsitzenden im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem geschäftsführenden Vorsitzenden allein. Alle übrigen Aufgaben werden vom Vorstand ausgeführt soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.

(4) Der Vorstand verteilt unter seinen Mitgliedern besondere Funktionen, wie z. B. Schatzmeister und Schriftführer.

(5) Der erste Vorsitzende, der geschäftsführende Vorsitzende und der übrige Vorstand mit Ausnahme der geborenen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies von einem geborenen Vorstandsmitglied beantragt wird.

§ 9 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Kalenderjahr einberufen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme von Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht des Vorstands
- Entgegennahme der Kassenberichte und nach Prüfung der Rechnungslegung Entlastung des Vorstands
- Bestimmung der Kassenprüfer
- Aufgaben, die nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung ausdrücklich übertragen sind, z. B. die Wahl des Vorstands.

(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(4) Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vorsitzenden des Vorstandes, geleitet.

(6) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

(7) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Beirat

(1) Zur Beratung des Vorstands in wissenschaftlichen, kulturellen und finanziellen Angelegenheiten und zur engeren Bindung an deutsche und ausländische Einrichtungen, die mit dem Satzungszweck in Verbindung stehen, wird ein Beirat gebildet. Der Beirat umfaßt bis zu 20 Mitglieder, er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(3) Sitzungen des Beirats werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen. Mit Zustimmung des ersten oder geschäftsführenden Vorsitzenden können sie auch vom Sprecher einberufen werden.

§ 11 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist in einer den Vereinszwecken entsprechenden Weise, in jedem Falle aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.